Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8178**

17. Wahlperiode 14. 12. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/7142 –

Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung im Bund und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Für die vielfältigen und anspruchsvollen Aufgaben des öffentlichen Dienstes des Bundes wird gut ausgebildetes und zum Teil hoch spezialisiertes Personal benötigt. Die Gewinnung geeigneter Fachkräfte für Bereiche mit besonderen Anforderungen unterliegt dabei den Rahmenbedingungen, die für den gesamten Arbeitsmarkt gelten. Zu diesen Bedingungen zählt auch der demografische Wandel, dessen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt sich in den kommenden Jahren verstärken werden.

Vor diesem Hintergrund haben CDU, CSU und FDP in ihrem Koalitionsvertrag vom 26. Oktober 2009 vereinbart, die Konkurrenzfähigkeit des Bundes bei der Gewinnung von Nachwuchskräften im Wettbewerb mit anderen Dienstherren und der Wirtschaft durch geeignete Maßnahmen zu erhalten. Der Entwurf dient der Umsetzung dieser Vereinbarung und ergänzt insoweit die umfassende Modernisierung des Dienstrechts des Bundes durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 5. Februar 2009. Die von CDU, CSU und FDP vereinbarte flexiblere Gestaltung des Eintritts in den Ruhestand wurde für den Beamtenbereich im Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2010/2011 vom 19. November 2010 durch Übernahme der tariflichen Regelungen zu flexiblen Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte umgesetzt.

B. Lösung

Der Entwurf sieht im Wesentlichen folgende Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) vor:

– Einführung eines Personalgewinnungszuschlags,

– Ausgleich von Verringerungen der Bezüge bei Versetzungen in den Bundesdienst,

– Verbesserung der Einstiegsbedingungen durch Anerkennung von Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten,

– Verbesserung beim Eingangsamt für IT-Fachkräfte im gehobenen Dienst,

– Verbesserung der Vergütung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes und der Rufbereitschaft in Bundeswehrkrankenhäusern.

Der Gesetzentwurf greift ferner den Änderungsbedarf auf, der sich aus der Rechtsprechung sowie auf Grund von Praxiserfordernissen und von Hinweisen des Bundesrechnungshofes ergeben hat, und sieht insbesondere Folgendes vor:

- Ermöglichung der Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Probe in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres,
- Vereinfachung der Regelungen zum Familienzuschlag,
- Einführung einer Verpflichtungsprämie für polizeiliche Auslandsverwendungen in besonderen Einzelfällen,
- Erweiterung von zwei Stellenzulagen im Bereich der Bundeswehr,
- Neuordnung der Polizeizulage in der Bundesfinanzverwaltung,
- Aufnahme einer Regelung zur Rückerstattung von Fortbildungskosten in das Bundespolizeibeamtengesetz,
- Aufhebung der versorgungsrechtlichen Regelungen zur eingeschränkten Berücksichtigung von Ausbildungs- und Zurechnungszeiten auf Grund von Freistellungen (Quotelung).

Der Innenausschuss hat zudem beschlossen, den Gesetzentwurf in einigen Punkten zu ergänzen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um folgende Maßnahmen:

- Ergänzung des § 19b BBesG um einen neuen Absatz 3 für besondere Fallkonstellationen des Wechsels von Landesbeamten zum Bund,
- Einführung des fakultativen Eingangsamtes A 11 für Ingenieure in der Laufbahn des gehobenen Dienstes (§ 23 Absatz 2 BBesG),
- Berücksichtigung des freiwilligen Grundwehrdienstes sowie weiterer Freiwilligendienste bis zu max. zwei Jahren bei der Anerkennung vordienstlicher Erfahrungszeiten (§ 28 Absatz 1 Satz 1 BBesG),
- Verlängerung der Prämienregelung für Zeitsoldaten im Mannschaftsdienstgrad (§ 85a BBesG),
- Schaffung eines neuen Amtes nach B 4 (besoldungsrechtliche Entsprechung zu einer im Bundeshaushalt 2012 neu geschaffenen Stelle im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit),
- Änderung im Versorgungsrecht für politische Beamte (§ 7 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes – BeamtVG).

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Für den Personalgewinnungszuschlag wird die in der Vorläuferregelung vorgesehene Obergrenze von 0,1 Prozent auf 0,3 Prozent der Besoldungsausgaben eines Ressorts angehoben. Die tatsächlichen Mehrausgaben hängen davon ab, in welchem Umfang das neue Instrument in Anspruch genommen wird. Darü-

ber hinaus ergeben sich jährliche Mehrausgaben von etwa 11,9 Mio. Euro. Im Einzelnen entstehen durch

– den Ausgleich von Verringerungen der Bezüge bei Versetzungen in den Bundesdienst Mehrkosten von rund 0,2 Mio. Euro,
– die Anerkennung von Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten Mehrkosten von rund 0,2 Mio. Euro,
– die Verbesserung der Vergütung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes und der Rufbereitschaft in Bundeswehrkrankenhäusern Mehrkosten von rund 6,3 Mio. Euro,
– die Verbesserungen bei den Stellenzulagen im Bereich der Bundeswehr Mehrkosten von rund 1,5 Mio. Euro,
– die Vereinfachung der Regelungen zum Familienzuschlag Mehrkosten von rund 1 Mio. Euro,
– die Einführung einer Auslandsverpflichtungsprämie Mehrkosten von rund 1,4 Mio. Euro,
– die Neuordnung der Polizeizulage Mehrkosten von rund 1,3 Mio. Euro.

Diese Mehrausgaben werden innerhalb der Einzelpläne erwirtschaftet und belasten den Bundeshaushalt daher nicht zusätzlich.

Eventuell erforderliche Stellenhebungen auf Grund der Neufassung des § 23 BBesG sowie der Neubewertung von Ämtern sind in jedem Fall dauerhaft finanziell und stellenmäßig im Einzelplan auszugleichen.

2. Vollzugsaufwand

Die Änderungen beim Familienzuschlag der Stufe 1 verringern den Prüfaufwand und entlasten dadurch die Besoldungsstellen.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen direkten Kosten.

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, und auf Einzelpreise sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Durch das Gesetz werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft neu eingeführt, geändert oder aufgehoben. Für die Verwaltung wird eine zeitlich begrenzte Informationspflicht neu eingeführt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/7142 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 3 wird § 19b wie folgt gefasst:

      „§ 19b
      Besoldung bei Wechsel in den Dienst des Bundes

      (1) Verringert sich auf Grund einer Versetzung, die auf Antrag erfolgt, die Summe aus dem Grundgehalt, den grundgehaltsergänzenden Zulagen, den nicht als Einmalzahlung gewährten Leistungsbezügen nach Landesregelungen, die § 33 entsprechen, und der auf diese Beträge entfallenden Sonderzahlung, ist eine Ausgleichszulage zu gewähren.

      (2) Die Ausgleichszulage bemisst sich nach dem Unterschied zwischen den Summen nach Absatz 1 in der bisherigen Verwendung und in der neuen Verwendung zum Zeitpunkt der Versetzung. Sie verringert sich bei jeder Erhöhung des Grundgehaltes um ein Drittel des Erhöhungsbetrages.

      (3) Bei einer Versetzung aus dienstlichen Gründen, einer Übernahme oder einem Übertritt gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Zur Bestimmung der Ausgleichszulage ist in diesen Fällen auch eine in der bisherigen Verwendung nach Landesrecht gewährte Ausgleichszulage oder eine andere Leistung einzubeziehen, die für die Verringerung von Grundgehalt und grundgehaltsergänzenden Zulagen zustand. Die Ausgleichszulage nach den Sätzen 1 und 2 ist ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht. Als Bestandteil der Versorgungsbezüge verringert sie sich bei jeder auf das Grundgehalt bezogenen Erhöhung der Versorgungsbezüge um ein Drittel des Erhöhungsbetrages.“

   b) In Nummer 4 wird § 23 Absatz 2 wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „A 10“ die Angabe „oder A 11“ eingefügt.

      bb) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; bei einem Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang kann auch das Eingangsamt A 11 zugewiesen werden.“ ersetzt.

   c) Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

      ‚aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

         aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „die Zulassung zu der Laufbahn“ durch die Wörter „den Erwerb der Laufbahnbefähigung“ ersetzt.

         bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

            „2. Zeiten von mindestens vier Monaten bis zu insgesamt zwei Jahren, in denen Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde,“.‘

   d) In Nummer 10 wird in Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 der Klammerzusatz „[einfügen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 14 Absatz 1]“ durch den Klammerzusatz „[einsetzen: Datum des

Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 11 Absatz 1]“ ersetzt.

e) In Nummer 16 werden in Absatz 1 Satz 3 nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „ab 1. Juni 2007“ eingefügt.

f) In Nummer 17 wird in den Sätzen 1 und 3 im Klammerzusatz jeweils die Angabe „Artikel 14“ durch die Angabe „Artikel 11“ ersetzt.

g) In Nummer 18 wird in Satz 1 im Klammerzusatz jeweils die Angabe „Artikel 14“ durch die Angabe „Artikel 11“ ersetzt.

h) In Nummer 19 wird in Absatz 2 Satz 1 bis 3 im Klammerzusatz jeweils die Angabe „Artikel 14“ durch die Angabe „Artikel 11“ ersetzt.

i) In Nummer 20 wird in den Absätzen 1 und 2 im Klammerzusatz jeweils die Angabe „Artikel 14“ durch die Angabe „Artikel 11“ ersetzt.

j) Nummer 21 wird wie folgt gefasst:

‚21. § 85a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt für erstmalige Ernennungen mit Anspruch auf Dienstbezüge in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2013.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soldaten auf Zeit, deren festgesetzte Dienstzeit spätestens im Jahr 2013 endet und die sich in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2013 um mindestens zwei Jahre zum Dienst in einer Laufbahn der Mannschaften weiterverpflichten, erhalten eine Prämie in Höhe von 125 Euro für jeden angefangenen Kalendermonat, um den die bis dahin festgesetzte Dienstzeit verlängert wird.“

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 ist nur der Betrag zurückzuzahlen, der jeweils auf einen vollen Kalendermonat der Beurlaubung entfällt.“‘

k) Nummer 22 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe e Doppelbuchstabe dd wird wie folgt gefasst:

‚dd) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Stellenzulage ist für Soldaten und Beamte nach Absatz 1 Satz 1

a) Buchstabe a in Höhe von 241,59 Euro,

b) Buchstabe b in Höhe von 193,27 Euro,

c) Buchstabe c in Höhe von 169,03 Euro,

d) Buchstabe d in Höhe von 154,62 Euro

ruhegehaltfähig, wenn sie mindestens fünf Jahre bezogen worden ist oder das Dienstverhältnis durch Tod oder Dienstunfähigkeit infolge eines durch die Verwendung erlittenen Dienstunfalls oder einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung beendet worden ist.“‘

bb) Nach Buchstabe i wird folgender Buchstabe j eingefügt:

‚j) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 11“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird die Angabe „[5]“ angefügt.

bb) Folgende Fußnote 5 wird angefügt:

„[5] Auch als Eingangsamt (siehe § 23 Absatz 2).“‘

cc) Die bisherigen Buchstaben j bis l werden die Buchstaben k bis m.

dd) Der bisherige Buchstabe m wird Buchstabe n und Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

‚aa) Nach der Angabe

„Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung – als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist –“ werden folgende Angaben eingefügt:

„Direktor beim Sachverständigenrat für Umweltfragen
Direktor der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
Direktor des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information“.‘

ee) Die bisherigen Buchstaben n bis q werden die Buchstaben o bis r.

l) Nummer 23 wird wie folgt gefasst:

‚23. Anlage IX wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B Vorbemerkung Nummer 5a werden wie folgt gefasst:

„Nummer 5a
Absatz 1
Nummer 1
Buchstabe a

Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	245,86
Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	271,47

Buchstabe b

Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	210,00
Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	235,61

Buchstabe c

Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes und Offiziere der

Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 und Offiziere des Truppendienstes ab Besoldungsgruppe A 13	271,47
Nummer 2 und 3	
Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	169,03
Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	189,51
Nummer 4	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	271,47
Doppelbuchstabe bb	
Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	210,00
Buchstabe b	
Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	169,03
Nummer 5 und 6	
Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	107,56
Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	169,03
Beamte des höheren Dienstes und Offiziere des Truppendienstes ab Besoldungsgruppe A 13	235,61“.

b) Die Angaben zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B Vorbemerkung Nummer 6 werden wie folgt gefasst:

„Nummer 6	
Absatz 1 Satz 1	
Buchstabe a	483,17
Buchstabe b	386,54
Buchstabe c	338,05
Buchstabe d	309,23
Absatz 1 Satz 2	614,64“.‘

2. In Artikel 4 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

‚4a. § 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 erhöht sich um die Zeit, die

1. ein Ruhestandsbeamter

a) in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung als Beamter, Richter, Berufssoldat oder in einem Amtsverhältnis im Sinne des § 6 Absatz 3 Nummer 2 und 3 zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen,

b) in einer Tätigkeit im Sinne des § 6 Absatz 3 Nummer 4 zurückgelegt hat,

2. im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt worden ist, bis zu drei Jahren, wenn die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach dem 31. Dezember 2011 erfolgt ist.“‘

3. Artikel 5 wird aufgehoben.

4. Die Artikel 6 bis 9 werden die Artikel 5 bis 8.

5. Artikel 10 wird Artikel 9 und Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

‚14. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für die Empfänger von Übergangsgebührnissen nach § 11 oder Ausgleichsbezügen nach § 11a gilt Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a entsprechend. Ist der Versorgungsfall ab dem 1. Juli 2009 eingetreten, gilt Absatz 2 Nummer 1 entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2012 eingetreten sind, werden die Bezüge und Bezügebestandteile nach den Absätzen 1 bis 3 mit Ausnahme der Bezüge nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 sowie nach Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 2 um 2,44 vom Hundert erhöht.“‘

6. Artikel 11 wird Artikel 10.

7. Die Artikel 12 und 13 werden aufgehoben.

8. Artikel 14 wird Artikel 11 und wie folgt gefasst:

„Artikel 11
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 7 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 4 Nummer 7 Buchstabe a, Nummer 8, 11, 12 und 18 Buchstabe b, Artikel 8 Nummer 3 sowie Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe a und Nummer 13 Buchstabe b treten mit Wirkung vom 12. Februar 2009 in Kraft.

(3) Artikel 4 Nummer 3 sowie Artikel 9 Nummer 9 und 14 treten mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft.

(4) Artikel 9 Nummer 7 tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

(5) Artikel 4 Nummer 1, 2, 4, 5, 7 Buchstabe b, Nummer 9, 10 und 17 sowie Artikel 9 Nummer 1, 3, 4 Buchstabe b, Nummer 5, 6 und 12 treten mit Wirkung vom 25. März 2010 in Kraft.

(6) Artikel 1 Nummer 12 und 21 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

(7) Artikel 1 Nummer 16 tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2011 in Kraft.“

Berlin, den 14. Dezember 2011

Der Innenausschuss

Wolfgang Bosbach
Vorsitzender

Armin Schuster (Weil am Rhein)
Berichterstatter

Michael Hartmann (Wackernheim)
Berichterstatter

Dr. Stefan Ruppert
Berichterstatter

Frank Tempel
Berichterstatter

Dr. Konstantin von Notz
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Armin Schuster (Weil am Rhein), Michael Hartmann (Wackernheim), Dr. Stefan Ruppert, Frank Tempel und Dr. Konstantin von Notz

I. Zum Verfahren

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/7142** wurde in der 130. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. September 2011 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung und den Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO-BT überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 68. Sitzung am 30. November 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 83. Sitzung am 14. Dezember 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** wird seinen Bericht gemäß § 96 GO-BT gesondert abgeben.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der **Innenausschuss** hat in seiner 59. Sitzung am 30. November 2011 eine öffentliche Anhörung auf Drucksache 17/7142 beschlossen. Die öffentliche Anhörung hat der Innenausschuss in seiner 61. Sitzung am 12. Dezember 2011 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung, an der sich sieben Sachverständige beteiligt haben, wird auf das Protokoll der 61. Sitzung des Innenausschusses vom 12. Dezember 2011 verwiesen (Protokoll 17/61). Der Innenausschuss hat die Vorlage in seiner 62. Sitzung am 14. Dezember 2011 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/7142 in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(4)387 (neu).

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(4)387 (neu) wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen angenommen.

II. Zur Begründung

Zur Begründung wird allgemein auf Drucksache 17/7142 hingewiesen. Die vom Innenausschuss auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(4)387 (neu) empfohlenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Buchstabe a (Artikel 1 Nummer 3 – § 19b BBesG)

Mit der Anfügung eines neuen Absatzes, der ebenso wie Absatz 1 Konstellationen eines Wechsels in den Dienst des Bundes betrifft, wird – bei entsprechender redaktioneller Anpassung der Vorschrift im Übrigen – eine Sonderregelung für Fälle der Versetzung aus dienstlichen Gründen, der Übernahme und des Übertritts geschaffen. In diesen Fällen werden Leistungen, die nach Landesrecht für die Verringerung von Grundgehalt und grundgehaltsergänzenden Zulagen gewährt wurden, für die Bemessung der Ausgleichszulage berücksichtigt. Gleichzeitig stellt Absatz 3 sicher, dass die Ausgleichszulage auch auf die Höhe der Versorgungsbezüge Auswirkungen hat, sofern mit ihr ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgeglichen werden. Mögliche Einkommensverluste, die bei einem Versorgungseintritt in zeitlicher Nähe zum Wechsel in den Bundesdienst entstehen könnten, werden hierdurch vermieden. Die Ergänzung trägt damit insbesondere der Situation von älteren Beamten Rechnung, die ohne ihr Zutun, etwa aufgrund einer organisatorischen Neuordnung, zum Dienstherrn Bund wechseln. Auch vor der Föderalismusreform mit ihrer Neuordnung der dienstrechtlichen Gesetzgebungskompetenzen erfolgte bereits ein entsprechender Nachteilsausgleich.

Zu Buchstabe b (Artikel 1 Nummer 4 – § 23 Absatz 2 BBesG)

Die Änderung zielt auf eine Verbesserung der Einstiegsbedingungen insbesondere für Beamte im gehobenen technischen Verwaltungsdienst mit ingenieurwissenschaftlichen Studienabschlüssen. Das fakultative Einstiegsamt A 11 ermöglicht eine Reaktion in den Fällen, in denen die vorhandenen laufbahnrechtlichen Instrumente, insbesondere die Einstellung in ein höheres Amt als das Eingangsamt (§ 20 BBG, § 25 BLV), zur Personalgewinnung nicht ausreichen.

Zu Buchstabe c (Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa – § 28 Absatz 1 Satz 1 BBesG)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BBesG)

Entspricht dem bisherigen Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BBesG)

Die Streichung des Verweises auf das Arbeitsplatzschutzgesetz führt zu größerer Regelungsklarheit und vereinfacht die Anerkennung, für die bisher ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen den geleisteten Zeiten und dem Eintritt in den Bundesdienst erforderlich war. Die neue Fassung stellt zugleich sicher, dass nicht nur der Wehrdienst einschließlich des neuen freiwilligen Wehrdienstes in der Bun-

deswehr sowie der bisherige Zivildienst berücksichtigt wird, sondern gewährleistet – nach der zum 1. Juli 2011 erfolgten Aussetzung der Wehrpflicht und dem Wegfall des Zivildienstes – auch die Anerkennung von Zeiten als Erfahrungszeit, die in den gesetzlich geregelten Freiwilligendiensten geleistet werden. Dem Zivildienst ist der mit Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) eingeführte Bundesfreiwilligendienst gefolgt. Die anderen gesetzlich geregelten Freiwilligendienste sind das freiwillige soziale und ökologische Jahr nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz sowie der Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz.

Zu Buchstabe d (Artikel 1 Nummer 10 – § 43 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 BBesG)

Folgeänderung aufgrund der Aufhebung der Artikel 5, 12 und 13 sowie rechtsförmliche Korrektur.

Zu Buchstabe e (Artikel 1 Nummer 16 – § 57 Absatz 1 Satz 3 BBesG)

Die Änderung begrenzt den Zeitraum, in dem frühere Verwendungen für die Mindestverpflichtungszeit nach Satz 3 berücksichtigt werden. Im Juni 2007 hat die europäische Polizeimission „EUPOL Afghanistan“ ihre Aufgaben aufgenommen. Erst seit diesem Zeitpunkt bestehen Unterschiede bei der Vergütung im Rahmen der unterschiedlichen Polizeimissionen in Afghanistan.

Zu den Buchstaben f bis i (Artikel 1 Nummer 17 bis 20 – § 72 Satz 1 und 3, § 74 Satz 1, § 82 Absatz 2 Satz 1 bis 3 und § 83a Absatz 1 und 2 BBesG)

Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung der Artikel 5, 12 und 13.

Zu Buchstabe j (Artikel 1 Nummer 21 – § 85a BBesG)

Zu den Buchstaben a und b(§ 85a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 BBesG)

Die Verpflichtungsprämie wurde eingeführt, um den wegen des Aussetzens der Wehrpflicht und der daraus folgenden Umstrukturierung der Streitkräfte kurzfristig entstehenden Mehrbedarf an Soldaten auf Zeit in den Laufbahnen der Mannschaften decken zu können. Dieser finanzielle Anreiz hat wesentlich dazu beigetragen, die Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr zu steigern. Die Bewerbungen für eine Mannschaftslaufbahn stiegen gegenüber dem Jahr 2010 deutlich an.

Diese positive Entwicklung soll stabilisiert werden, bis die im Maßnahmenpaket des Bundesministeriums der Verteidigung zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr eingeleiteten Maßnahmen zur Neugestaltung der Laufbahnen der Mannschaften greifen. Anderenfalls ist wegen der zunehmenden Konkurrenz auf dem Ausbildungs- und Arbeitskräftemarkt zu befürchten, dass die Bewerberzahlen auf das Vorjahresniveau zurückfallen.

Zu Buchstabe c (§ 85a Absatz 4 Satz 3 BBesG)

Entspricht dem bisherigen Artikel 1 Nummer 21.

Zu Buchstabe k (Artikel 1 Nummer 22 – Anlage I BBesG)

Zu Doppelbuchstabe aa (Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe e Doppelbuchstabe dd – Anlage I Vorbemerkung Nummer 6 Absatz 4 BBesG)

Folgeänderungen aufgrund des Gesetzes zur Wiedergewährung der Sonderzahlung (Drucksache 17/7631). Die vorübergehend ausgesetzte Sonderzahlung wird bereits durch Artikel 1 dieses Gesetzes zum 1. Januar 2012 in die Stellenzulagen integriert. Daher sind die Beträge des Gesetzentwurfs um die aufgrund der Wiedergewährung der Sonderzahlung erhöhten Beträge zu ersetzen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe j – neu – Anlage I Besoldungsgruppe A 11 BBesG)

Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des § 23 Absatz 2 BBesG in Buchstabe b.

Zu Doppelbuchstabe cc (Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe k bis m – neu)

Folgeänderungen aufgrund der Einfügung eines neuen Buchstabens j in Artikel 1 Nummer 22 (siehe Doppelbuchstabe aa).

Zu Doppelbuchstabe dd (Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe n – neu – Anlage I Besoldungsgruppe B 4 BBesG)

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen ist ein wissenschaftliches Beratungsgremium der Bundesregierung mit dem Auftrag, die Umweltsituation und Umweltpolitik in der Bundesrepublik Deutschland und deren Entwicklungstendenzen darzustellen und zu begutachten sowie umweltpolitische Fehlentwicklungen und Möglichkeiten zu deren Vermeidung oder Beseitigung aufzuzeigen. Umweltpolitische Fragestellungen haben in den letzten Jahren sowohl national als auch international zunehmend an Bedeutung gewonnen. Um die internationale Zusammenarbeit und Vernetzung auszubauen sowie zur Stärkung der beratenden Funktion des Sachverständigenrates gegenüber dem Deutschen Bundestag und seinen Gremien wird das Amt eines Direktors beim Sachverständigenrat für Umweltfragen geschaffen.

Im Übrigen Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines neuen Buchstabens j in Artikel 1 Nummer 22 (siehe Doppelbuchstabe aa).

Zu Doppelbuchstabe ee (Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe o bis r – neu)

Folgeänderungen aufgrund der Einfügung eines neuen Buchstabens j in Artikel 1 Nummer 22 (siehe Doppelbuchstabe aa).

Zu Buchstabe l (Artikel 1 Nummer 23 – Anlage IX BBesG)

Folgeänderungen aufgrund des Gesetzes zur Wiedergewährung der Sonderzahlung (Drucksache 17/7631). Die vorübergehend ausgesetzte Sonderzahlung wird bereits durch Artikel 1 dieses Gesetzes zum 1. Januar 2012 in die Stellenzulagen integriert. Daher sind die Beträge des Gesetzent-

wurfs um die aufgrund der Wiedergewährung der Sonderzahlung erhöhten Beträge zu ersetzen.

Zu Nummer 2 (Artikel 4 Nummer 4a – neu – § 7 Satz 1 BeamtVG)

Die jederzeit mögliche Versetzung in den einstweiligen Ruhestand führt gerade für lebensjüngere Beamte zu erheblichen Einkommenseinbußen. Dem soll die teilweise Wiedereinführung des bis Ende 1998 geltenden Rechts entgegenwirken, wodurch bis zu drei Jahre im einstweiligen Ruhestand als ruhegehaltfähig anerkannt werden können.

Die Neuregelung gilt für Versorgungsempfänger, die nach dem 31. Dezember 2011 in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind, soweit sie nicht von der Übergangsregelung des Versorgungsreformgesetzes 1998 (§ 69c des Beamtenversorgungsgesetzes) erfasst sind. Ruhegehaltssteigernd ist maximal die tatsächlich im einstweiligen Ruhestand verbrachte Zeit bis zum Erreichen der jeweils maßgeblichen Regelaltersgrenze (§ 58 BBG).

Zu Nummer 3 (Artikel 5 – Änderung des Bundesdisziplinargesetzes)

Die vorgesehene Änderung des Bundesdisziplinargesetzes ist inzwischen bereits durch Artikel 4 des Gesetzes über die Besetzung der großen Straf- und Jugendkammern in der Hauptverhandlung und zur Änderung weiterer gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften sowie des Bundesdisziplinargesetzes erfolgt.

Zu Nummer 4 (Artikel 5 bis 8 – neu)

Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung von Artikel 5.

Zu Nummer 5 (Artikel 9 Nummer 14 – neu – § 100 Absatz 3 und 4 SVG)

Aus rechtssystematischen Gründen muss die im Entwurf als § 100 Absatz 3 vorgesehene Regelung nach Absatz 2 und vor der durch das Gesetz zur Wiedergewährung der Sonderzahlung als Absatz 3 angefügten Regelung eingefügt werden. Die mit dem Gesetz zur Wiedergewährung der Sonderzahlung angefügte Regelung wird Absatz 4.

Im Übrigen Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von Artikel 5.

Zu Nummer 6 (Artikel 10 – neu – Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von Artikel 5.

Zu Nummer 7 (Artikel 12 und 13)

Folgeänderungen aufgrund des Gesetzes zur Wiedergewährung der Sonderzahlung (Drucksache 17/7631).

Zu Artikel 12

Artikel 2a des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes (DNeuG) wird bereits durch Artikel 5 des o. g. Gesetzes aufgehoben. Daher ist die Aufhebung von Artikel 2a Nummer 8 DNeuG nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 13

Die vorübergehend ausgesetzte Sonderzahlung wird bereits durch Artikel 1 des o. g. Gesetzes zum 1. Januar 2012 in die Stellenzulagen integriert. Daher ist eine Regelung zu den durch die Integration der Restsonderzahlung erhöhten Beträgen nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 8 (Artikel 11 – neu – Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von Absatz 8.

Zu den Absätzen 2 bis 5

Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung von Artikel 5.

Zu den Absätzen 6 und 7

Entspricht den bisherigen Absätzen 6 und 7.

Zu Absatz 8 – alt –

Aufgrund der Aufhebung von Artikel 13 entfällt auch der bisherige Absatz 8.

Die **Koalitionsfraktionen** stellen heraus, dass in der Anhörung von allen Sachverständigen der Gesetzentwurf insgesamt als deutlicher Schritt in die richtige Richtung begrüßt worden sei. Die von der SPD-Fraktion zum Thema der politischen Beamten geplante Skandalisierung sei nicht gelungen. Im öffentlichen Dienst des Bundes werde es eine Fülle von Verbesserungen geben. Das Gesetz bringe eine fakultative Besserstellung von Ingenieuren im Eingangsamt, mehr Geld bei Auslandsverwendungen und für Soldaten in Mannschaftsdienstgraden sowie eine bessere Anrechnung von Vordienstzeiten beim Wechsel in den Bundesdienst. Es sei bedauerlich, dass die breite Zustimmung zu diesen notwendigen Maßnahmen aufgrund einer einzelnen politischen Frage zu scheitern drohe. Die Koalition stehe aber zu den neuen Regelungen für politische Beamte: Es könne nicht richtig sein, wenn es sich für einen mit B6 besoldeten Beamten nicht mehr lohne, nach B9 befördert zu werden, weil das Risiko drastischer Einbußen bei einer kurzfristigen Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zu groß sei. Dies widerspreche dem Lebenszeitprinzip. Leider habe die Fraktion der SPD nicht widerstehen können, Neid und Vorbehalte gegenüber den höheren Besoldungsgruppen politisch auszunutzen. Im Zuge der im nächsten Jahr anstehenden Neubesetzung diverser Stellen beim Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) plane man eine akademische Aufwertung der Institution, deren Unabhängigkeit nicht in Frage stehe. In diesem Zusammenhang werde auch die neue Stelle geschaffen. Inhaltlich sei dies aber eine umweltpolitische Frage.

Die **Fraktion der SPD** betont, dass der ursprüngliche Gesetzentwurf positiv zu beurteilen sei und auch für die Fraktion der SPD zustimmungsfähig gewesen wäre. Abzulehnen sei aber, dass mit dem Änderungsantrag der Koalition ein goldener Handschlag für die verschwindend kleine Gruppe der politischen Beamten eingeführt werden solle. Dies sei in der Anhörung auch bezeichnenderweise nur von zwei ehemaligen Staatssekretären begrüßt worden. Es sei völlig unverständlich, warum gerade und nur für Chefs bestimmter Bundesoberbehörden, Ministerialdirektoren und Staatssekretäre Härten der Reform von 1998 zurückgenommen würden, für die große Masse der Bundesbeamten aber in keiner

Weise. Es sei nicht zu rechtfertigen, Zeiten ohne Arbeitsleistung zusätzlich mit bis zu 635 Euro monatlich versorgungssteigernd zu berücksichtigen. Damit setze die Koalition das falsche Signal.

Die **Fraktion DIE LINKE.** sieht die effektivere Fachkräftegewinnung beim Bund als überaus wichtig an. Die Notwendigkeit von Maßnahmen, um den Dienst attraktiver zu machen, sei etwa beim Thema Bundespolizei deutlich geworden. Leider stelle der Gesetzentwurf erst einen kleinen positiven Schritt dar, da er im Wesentlichen nur den finanziellen Bereich angehe und nicht das gesamte Problemfeld abdecke. Man müsse sich auch um Aspekte wie Überstunden, Wochenendarbeit sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf kümmern. Neben den von der Fraktion der SPD angesprochenen Regelungen für politische Beamte sei auch die Schaffung einer Direktorenstelle beim SRU zu kritisieren, die vom Sachverständigenrat selbst nicht gewünscht sei. Hier werde versucht, die Unabhängigkeit des SRU zu untergraben. Dem SRU wäre sicher mit zwei Referentenstellen mehr gedient.

Auch die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hält die Verbesserung der Fachkräftegewinnung – insbesondere im IT-Bereich – für hoch sinnvoll. Gegen die diesbezüglichen Maßnahmen sei natürlich nichts einzuwenden. Unseriös sei es allerdings, wenn die Koalition versuche, im Änderungsantrag – quasi als Trojanischem Pferd – Punkte unterzuschieben, die mit dem Thema Fachkräftegewinnung nichts zu tun hätten. Jetzt werde wohl schon an die spätere Versorgung eigener Leute gedacht. Die „Zwangsbeglückung" des SRU ohne dessen vorherige Einbeziehung solle offenbar dazu dienen, ein unliebsames kritisches Gremium zu „entkernen" und gleichzeitig einen Versorgungsposten zu schaffen. Er appelliere an die Koalition, diesen unwürdigen Änderungsantrag zurückzuziehen.

Berlin, den 14. Dezember 2011

Armin Schuster (Weil am Rhein)
Berichterstatter

Michael Hartmann (Wackernheim)
Berichterstatter

Dr. Stefan Ruppert
Berichterstatter

Frank Tempel
Berichterstatter

Dr. Konstantin von Notz
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333